

### Bearbeitungshinweise

- für nicht vom VdS. anerkannte Einbruchmeldeanlagen, zu denen die bekannten Auflagen der Klausel 4602 dem Vertrag zugrundegelegt werden sollen

kein Beitragsnachlass gemäß Firmen Tarif

Erforderliche Ergänzungen:

ERG1: Art der Anlage

ERG2: Behältnisse

ERG3: Räume

### Anwendungsbereich

FINH - Baustein ED

Text auf Versicherungsschein:

Folgende Räume/Wertbehältnisse werden durch eine Einbruchmeldeanlage überwacht:

Räume: ###ERG3###

Behältnisse: ###ERG2###

Art der Anlage: ###ERG1#####

### Text im Klauselbogen:

### Nicht VdS-erkannte Einbruchmeldeanlagen - Klausel 4607

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art überwacht.
2. Der Versicherungsnehmer hat
  - a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
  - b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
  - c) die Einbruchmeldeanlage durch die Errichterfirma im vereinbarten Turnus inspizieren und jährlich warten zu lassen;
  - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch die Errichterfirma beseitigen zu lassen;
  - e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;

- f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch die Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
  - g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage zu gestatten;
  - h) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
3. Der Versicherer ersetzt auch die infolge eines Einbruchdiebstahls gemäß § 2 Nr. 3 BFINH notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Bauteilen der Einbruchmeldeanlage, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt. Eine Entschädigung wird jedoch nicht geleistet, wenn der Schaden nur durch den Versuch eines Einbruchdiebstahls entstanden ist.